

## Schutz einer endemischen Reptilienart

Die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 nahm 2013 neben der Gutachtertätigkeit als wissenschaftliche Behörde für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) in Wien auch die Vertretung Österreichs in der Wissenschaftlichen Prüfgruppe der EU-Kommission wahr. Dieses Gremium erarbeitet Positionen zu einzelnen Fragestellungen im Rahmen des internationalen Artenhandels, die in weiterer Folge für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Beurteilungen, ob die Naturentnahmen einzelner gelisteter Arten in bestimmten Ländern auf einem nachhaltigen Niveau liegen bzw. ob behauptete Nachzuchten plausibel sind und belegt werden können. Neben der Erarbeitung von gemeinschaftlichen Positionen für die im Abstand von 3 Jahren stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen wird in Einzelfällen auch diskutiert, ob es fachlich gerechtfertigt ist, dass die Europäische Union Arten, die noch nicht in den CITES-Anhängen gelistet sind, in die Anhänge der einschlägigen EU-Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufnimmt. 2013 wurde eine schon länger andauernde Debatte über den Himmelblauen Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*) dahingehend entschieden, dass diese Art nun auf Anhang B gesetzt wird. Dies bedeutet, dass Ein- und Ausfuhr bewilligungspflichtig sind, womit in Folge auch Daten über das Handelsvolumen vorliegen werden und gegebenenfalls Reaktionen gesetzt werden können. Die MA 22 setzt sich in Fällen wie diesem, wo noch dazu die Faktenlage ziemlich eindeutig ist, für strengere Schutzstandards und rascheres Agieren auf der europäischen Ebene ein. Für zwei afrikanische Vipernarten, die ebenfalls nur in sehr kleinen Gebieten vorkommen und als wertvolle Raritäten am europäischen Heimtiermarkt gehandelt werden, hat Wien kürzlich eine Debatte initiiert, um das Bewusstsein Europas als Markt für endemische Reptilien weiter zu schärfen.

## Der Himmelblaue Zwergtaggecko *Lygodactylus williamsi* als Beispiel für die Gefährdung endemischer Reptilien durch internationale Nachfrage

Die Männchen dieser kleinen, tagaktiven Geckoart zeichnen sich durch eine besonders schöne, blau-grüne Färbung aus. Die Tiere leben im Familienverband ausschließlich auf einer bestimmten Art von Schraubenbäumen (*Pandanus rabaiensis*), die nur in Tansania im Kimboza-Forest- und im Ruvu-Forest-Reservat in einigen fragmentierten Habitaten auf weniger als 8 km<sup>2</sup> Gesamtfläche vorkommen. 2012 führten Morris Flecks et al. eine Bestandsaufnahme durch, derzufolge die Zahl der Individuen innerhalb von nur 2 Jahren auf ein Drittel (etwa 150.000) gesunken ist. Der seit 1952 beschriebene Gecko wurde in Europa erst durch eine Pu-

blikation in einer Fachzeitschrift im Jahr 2002 bekannt. 2005 tauchten die ersten Exemplare auf dem europäischen Markt auf. Zwischen 2004 und 2009 dürften rund 40.000 Exemplare von den Bäumen abgesammelt und exportiert worden sein, so ermittelten die AutorInnen der Studie. Neben weiteren Ursachen ist eine besonders verheerende Fangpraxis für den stetig fortschreitenden Lebensraumverlust der Art verantwortlich: Um an die Tiere heranzukommen, die sich meist im Kronenbereich aufhalten, werden ganze Bäume gefällt. 2012 wurde die Art daher auf die Rote Liste der IUCN gesetzt und gleich als „vom Aussterben bedroht“ klassifiziert. Von dieser Klassifikation geht jedoch keine rechtliche Wirkung aus. Dass das Gebiet, wo die Art vorkommt, als Reservat deklariert ist und seitens der tansanischen Regierung keine Fangbewilligungen für diesen Gecko ausgestellt werden, reicht somit nicht aus, wenn es keine Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten für den Handel in den Nachfrageländern gibt. Vor diesem Hintergrund erschien es der Wissenschaftlichen Prüfgruppe geboten, die Art in die einschlägige EU-Verordnung aufzunehmen. Fachlich wäre nicht nur eine Listung in Anhang B – der Handel an Genehmigungen knüpft, aber grundsätzlich erlaubt –, sondern sogar eine Listung in Anhang A – der kommerziellen Handel ausschließt – gerechtfertigt. Das Prozedere dafür ist jedoch sehr langwierig, weshalb zugunsten rascherer Handlungsmöglichkeiten die Listung unter B beschlossen wurde.



## Schutz einer endemischen Reptilienart

Die Wiener Umweltschutzabteilung – MA 22 nahm 2013 neben der Gutachtertätigkeit als wissenschaftliche Behörde für das Washingtoner Artenschutzübereinkommen (CITES) in Wien auch die Vertretung Österreichs in der Wissenschaftlichen Prüfgruppe der EU-Kommission wahr. Dieses Gremium erarbeitet Positionen zu einzelnen Fragestellungen im Rahmen des internationalen Artenhandels, die in weiterer Folge für alle Mitgliedsstaaten verbindlich sind. Überwiegend handelt es sich dabei um Beurteilungen, ob die Naturentnahmen einzelner gelisteter Arten in bestimmten Ländern auf einem nachhaltigen Niveau liegen bzw. ob behauptete Nachzuchten plausibel sind und belegt werden können. Neben der Erarbeitung von gemeinschaftlichen Positionen für die im Abstand von 3 Jahren stattfindenden Vertragsstaatenkonferenzen wird in Einzelfällen auch diskutiert, ob es fachlich gerechtfertigt ist, dass die Europäische Union Arten, die noch nicht in den CITES-Anhängen gelistet sind, in die Anhänge der einschlägigen EU-Verordnung (EG) Nr. 338/97 aufnimmt. 2013 wurde eine schon länger andauernde Debatte über den Himmelblauen Zwergtaggecko (*Lygodactylus williamsi*) dahingehend entschieden, dass diese Art nun auf Anhang B gesetzt wird. Dies bedeutet, dass Ein- und Ausfuhr bewilligungspflichtig sind, womit in Folge auch Daten über das Handelsvolumen vorliegen werden und gegebenenfalls Reaktionen gesetzt werden können. Die MA 22 setzt sich in Fällen wie diesem, wo noch dazu die Faktenlage ziemlich eindeutig ist, für strengere Schutzstandards und rascheres Agieren auf der europäischen Ebene ein. Für zwei afrikanische Vipernarten, die ebenfalls nur in sehr kleinen Gebieten vorkommen und als wertvolle Raritäten am europäischen Heimtiermarkt gehandelt werden, hat Wien kürzlich eine Debatte initiiert, um das Bewusstsein Europas als Markt für endemische Reptilien weiter zu schärfen.

## Der Himmelblaue Zwergtaggecko *Lygodactylus williamsi* als Beispiel für die Gefährdung endemischer Reptilien durch internationale Nachfrage

Die Männchen dieser kleinen, tagaktiven Geckoart zeichnen sich durch eine besonders schöne, blau-grüne Färbung aus. Die Tiere leben im Familienverband ausschließlich auf einer bestimmten Art von Schraubenbäumen (*Pandanus rabaiensis*), die nur in Tansania im Kimboza-Forest- und im Ruvu-Forest-Reservat in einigen fragmentierten Habitaten auf weniger als 8 km<sup>2</sup> Gesamtfläche vorkommen. 2012 führten Morris Flecks et al. eine Bestandsaufnahme durch, derzufolge die Zahl der Individuen innerhalb von nur 2 Jahren auf ein Drittel (etwa 150.000) gesunken ist. Der seit 1952 beschriebene Gecko wurde in Europa erst durch eine Pu-

blikation in einer Fachzeitschrift im Jahr 2002 bekannt. 2005 tauchten die ersten Exemplare auf dem europäischen Markt auf. Zwischen 2004 und 2009 dürften rund 40.000 Exemplare von den Bäumen abgesammelt und exportiert worden sein, so ermittelten die AutorInnen der Studie. Neben weiteren Ursachen ist eine besonders verheerende Fangpraxis für den stetig fortschreitenden Lebensraumverlust der Art verantwortlich: Um an die Tiere heranzukommen, die sich meist im Kronenbereich aufhalten, werden ganze Bäume gefällt. 2012 wurde die Art daher auf die Rote Liste der IUCN gesetzt und gleich als „vom Aussterben bedroht“ klassifiziert. Von dieser Klassifikation geht jedoch keine rechtliche Wirkung aus. Dass das Gebiet, wo die Art vorkommt, als Reservat deklariert ist und seitens der tansanischen Regierung keine Fangbewilligungen für diesen Gecko ausgestellt werden, reicht somit nicht aus, wenn es keine Kontroll- und Sanktionsmöglichkeiten für den Handel in den Nachfrageländern gibt. Vor diesem Hintergrund erschien es der Wissenschaftlichen Prüfgruppe geboten, die Art in die einschlägige EU-Verordnung aufzunehmen. Fachlich wäre nicht nur eine Listung in Anhang B – der Handel an Genehmigungen knüpft, aber grundsätzlich erlaubt –, sondern sogar eine Listung in Anhang A – der kommerziellen Handel ausschließt – gerechtfertigt. Das Prozedere dafür ist jedoch sehr langwierig, weshalb zugunsten rascherer Handlungsmöglichkeiten die Listung unter B beschlossen wurde.